



Positionspapier zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts

Gliederung

1. EINFÜHRUNG

2. ANERKANNTAUSLANDSVERMITTLUNGSSTELLEN

IN FREIER TRÄGERSCHAFT

2.1. Anerkennung und Zulassung

2.2. Kernaufgaben der Auslandsvermittlungsstellen in der

Adoptionsvermittlung

- Eignungsüberprüfung
- Vorbereitung
- Begleitung während des Verfahrens

2.3. Nachgehende Begleitung

2.3.1. Nachgehende Begleitung bei Adoptionen von kleinen, gesunden

Kindern

2.3.2. Nachgehende Begleitung bei Adoptionen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

2.3.3. Nachgehende Begleitung bei Adoptionen von verwandten Kindern

3. AUFSICHTSBEHÖRDEN UND ERFÜLLUNG DEREN

AUFGABEN

4. WAHLRECHT DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER

5. FAZIT

1. EINFÜHRUNG

Das Thema Auslandsadoption spaltet die Bürgerinnen und Bürger: es gibt Befürworter und es gibt Gegner. Die anderen, deren Meinung dazwischen liegt, sind zum Teil ambivalent, oder sie schweigen, weil ihnen das Thema nicht geläufig ist. Eines gilt jedoch immer: die Adoption eines Kindes aus dem Ausland lässt keine Gleichgültigkeit zu.

Und das ist richtig so.

Die Verantwortung, ein Kind aus dessen gewohntem Umfeld heraus zu reißen, um es in einem völlig neuen Kontext zu platzieren, weit weg von seinen Wurzeln, seiner Sprache, seiner Kultur, seiner gewohnten Umgebung, ist riesig.

Eine grenzüberschreitende Adoption darf ausschließlich zum Kindeswohl durchgeführt werden.

Diese Entscheidung muss insofern von Fachleuten aus dem Herkunftsland, die über die Befugnisse und die Fachlichkeit hierfür verfügen, getroffen werden. Sie stellen die Adoptionsfähigkeit und –notwendigkeit fest.

Auf der anderen Seite tragen die Vermittlungsstellen im Aufnahmestaat, die ebenfalls über die Befugnisse und die Fachlichkeit verfügen, die Verantwortung, die für das Kind vorgesehenen neuen Eltern in der Annahmeentscheidung zu beraten und im weiteren Verlauf fachlich zu begleiten. Darüber hinaus sind Kenntnisse über die Kultur, das Umfeld, die behördlichen Bestimmungen, die genauen Verfahren, und auch über die Sitten und Gebräuche im Herkunftsland des Kindes unverzichtbar.

Die Herkunftsländer, die ein Kind für eine Auslandsadoption vorsehen, sind in der Regel Länder, die geprägt sind von schwachen Infrastrukturen, Länder, in denen oft Armut herrscht und Mangel an bürokratischen Verwaltungsstrukturen, Länder, die Jahre- oder gar Jahrzehntlang von Bürgerkriegen oder internationalen Kriegskonflikten gebeutelt werden, Länder, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind von den

Staaten, in denen in der Regel die Bewerber für eine Auslandsadoption beheimatet sind.

Das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (fortan HAÜ) stellt einen nützlichen Rahmen für die Klarheit und Struktur eines Auslandsadoptionsverfahrens dar. Die Mitgliedstaaten auf beiden Seiten erhalten durch das HAÜ einen „roten Faden“, um die Verfahren nachvollziehbar, transparent und vor allem zum Schutz der Kinder durchzuführen. Jeder Mitgliedsstaat, so auch Deutschland, führte ein Gesetz ein, um die Artikel des HAÜ durchführen zu können.

Jedoch erst in der Praxis wiesen die Ausführungsgesetze auf beiden Seiten – Herkunfts- und Aufnahmestaaten - Fehler/Mängel bzw. Lücken auf. Mit Sicherheit die größte Enttäuschung in der Umsetzung des HAÜ in Deutschland ist die Tatsache, dass Privat- oder unbegleitete Adoptionen ungestört weiterlaufen konnten und können. Der Gesetzgeber hat zwar bewusst die unbegleiteten Adoptionen weiterhin „geschützt“, war sich jedoch sicher nicht bewusst, dass die Anzahl der Privatadoptionen, am interstaatlichen Adoptionsübereinkommen vorbei, auch noch mehr als 15 Jahre nach Ratifizierung in einem solchen Ausmaß durchgeführt werden würden, dass die Mitgliedschaft Deutschlands im HAÜ fraglich wirken könnte.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Auslandsadoptionen in mehrere Hände gelegt, um den Bürgerinnen und Bürgern eine Wahlmöglichkeit zu geben, auch in Bezug auf einige Herkunftsstaaten, die (noch) nicht Mitglieder des HAÜ sind, um somit die Auswahl so breit wie möglich zu halten.

Sehr bewusst hat der Gesetzgeber sowohl staatliche als auch freie Träger für die Auslandsvermittlung vorgesehen. Allerdings hat er damit, offensichtlich unbewusst, ein erhöhtes, unlösbares Konfliktpotential im Verhältnis zwischen Zulassungs- und zugelassenen Stellen geschaffen, welches durch die finanzielle Ungleichbehandlung noch verschärft wird.

Dieser nicht unwesentliche Aspekt blieb vom Gesetzgeber unberücksichtigt: Die anerkannten Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft (fortan FT) erhalten keinerlei finanzielle Unterstützung! Auch nicht für Erziehungsberatung und Nachsorge!

Die FT haben mit der Akkreditierung ein enorm wichtiges Mandat übernommen. Sie erfüllen höchste Standards in der Arbeitsqualität. Dabei werden sie jedoch mit der Finanzierung alleine gelassen.

Die Tatsache, dass sich viele der FT unter einem solchen Druck weiterhin behaupten konnten, bestätigt nicht nur die Notwendigkeit ihrer Existenz, sondern auch die Beständigkeit der Kooperation mit den Partnern im Ausland.

2. ANERKANNTE AUSLANDSVERMITTLUNGSSTELLEN FREIER TRÄGERSCHAFT

IN

Das Gesetz zur Ausführung des HAÜ, kurz AdÜbAG, regelt zunächst die Zuständigkeiten bei Auslandsadoptionen. In § 1 (3) heißt es, dass „zugelassene Organisationen im Sinne der Art. 9 und 22 Abs. 1 des HAÜ die Auslandsvermittlungsstellen sind, soweit sie zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu Vertragsstaaten des HAÜ zugelassen sind“.

Weiter unter § 1 (4) und § 2 heißt es, dass Auslandsvermittlungsstellen im Falle einer Vermittlung die Aufgaben der zentralen Behörde gemäß Art. 15-22 HAÜ übertragen bekommen. Diese Übertragung der Aufgaben ist im Art. 22 HAÜ spezifiziert.

Damit übernehmen die FT ein staatliches Mandat unter strengster Aufsicht, das an sehr hohe Anforderungen gebunden ist, jedoch ohne finanzielle Unterstützung. Zum Vergleich: in allen anderen europäischen Aufnahmestaaten werden die FT zum Teil oder komplett staatlich finanziert. Unabhängig von den Kernaufgaben, wofür die FT akkreditiert und zugelassen sind, übernehmen sie auch die Verantwortung in der Nachsorge. Mittlerweile nimmt die nachgehende Begleitung von Adoptivfamilien wegen der großen Nachfrage einen entscheidenden Platz bei den Aufgaben eines FT ein, obwohl diese vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist, aber als wichtige Präventionsmaßnahme staatliche Unterstützung erfahren muss.

2.1. Anerkennung und Zulassung

Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) sind folgende Stellen zur internationalen Auslandsvermittlung befugt:

- Zentrale Adoptionsstellen des Landesjugendamtes (fortan ZA),
- Von der ZA anerkannte und zugelassene Adoptionsvermittlungsstellen und
- Vermittlungsstellen des örtlichen Jugendamtes mit Gestattung der ZA im Einzelfall
- Im Einzelfall gestattete ausländische Organisationen.

Der Gesetzgeber hat somit vorgesehen, dass die ZA die Aufgaben der internationalen Adoptionsvermittlung **und** die Anerkennung, Zulassung und Kontrolle der FT bei der Ausübung der gleichen Aufgaben übernehmen.

Für die Anerkennung und Zulassung der Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft haben die ZA im Laufe der Zeit versucht, Anerkennungs- und Zulassungsregelungen bundesweit zu standardisieren. Dabei wurden und werden die zu Grunde liegenden Gesetze und das HAÜ berücksichtigt, teilweise wird aber auch in Zulassungsbescheiden, Nebenbestimmungen und den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung versucht, über das gesetzlich zulässige Maß in die Selbstständigkeit der FT einzugreifen. Mittlerweile verfügt Deutschland im europäischen Vergleich über die strengsten Regelungen für die Anerkennung und Zulassung von Institutionen.

Somit müssen FT höhere Voraussetzungen erfüllen, als sie im HAÜ für die Anerkennung und Zulassung von Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft vorgesehen sind. Um einige zu benennen:

- Zwei Vollzeitfachkräfte, die *überwiegend* mit Kernaufgaben der Adoptionsvermittlung (siehe Kapitel 2.2.1) beschäftigt sein müssen.
- Archivsysteme, die die Adoptionsakten für 100 Jahre sicherstellen.
- Gesamtbeschreibung der Infrastrukturen samt Kooperationskonzepten, Finanzierungsplänen und offizieller Akkreditierung im Kooperationsland.
- Andauernde Kontrolle der Einzelschritte in jedem Fall durch Meldungen an verschiedene behördliche Stellen gleichzeitig.

Die FT erfüllen alle diese Voraussetzungen als einzige unter den für die internationale Adoptionsvermittlung befugten Stellen und werden hierzu permanent kontrolliert.

2.2. Kernaufgaben der Auslandsvermittlungsstellen in der Adoptionsvermittlung

- Eignungsüberprüfung

Alle Bewerber, die sich um eine Auslandsadoption bemühen, müssen geprüft werden. Dabei werden auf der einen Seite deutsche Standards, auf der anderen Seite die internationalen und die Standards des spezifischen Herkunftslandes berücksichtigt. Für die so genannte allgemeine Adoptionseignungsprüfung sollten die Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter beauftragt werden. Bei guter Kooperation ist diese Form der allgemeinen Eignungsfeststellung durch die örtliche Stelle vorzuziehen. Da viele Jugendämter jedoch notorisch unterbesetzt, mit anderen Aufgaben betraut und somit überlastet sind, kann der FT diese allgemeine Eignungsprüfung auch selbst übernehmen. Für die besondere Eignungsfeststellung zusätzlich zur allgemeinen Eignungsprüfung durch die örtlichen Jugendämter sind die FT grundsätzlich zuständig. Denn sie können mit profunden Länderkenntnissen und der zum Teil jahrzehntelangen, in jedem Fall zahlreichen Erfahrung in der Kooperation mit den Herkunftsstaaten, als einzige Stelle die Eignung für die Adoption im jeweiligen Land fachlich und kompetent feststellen

- Vorbereitung

Die Phase der Vorbereitung der Bewerber ist die Basis der Adoption. Nur wer sich der Realität des Herkunftslandes, den Sitten, der Kultur und den einzelnen Szenarien des Umfeldes, aus dem die Kinder kommen, gestellt hat, kann mit den auf ihn zukommenden Situationen bei der Vermittlung eines Kindes aus dem Land umgehen. Dabei sind theoretische Auseinandersetzungen ohne Länderkenntnisse nur allgemein und nur bis zu einem gewissen Grad von Nutzen. Familientreffen, Beratungseltern, Seminare der Vorbereitung, Wartezeitenseminare, Workshops, Einladung von Experten aus dem Herkunftsland, etc. gehören zu den Standards der Angebote zur Adoptionsvorbereitung der FT. Die Vorbereitung endet mit dem Kindervorschlag. Bis dahin müssen die Paare fortlaufend auf den aktuellen Stand der Dinge im Herkunftsland und in der Adoptionspraxis aus diesem Land gebracht werden.

- Begleitung während des Verfahrens

Die Logistik, die Zuteilung von Rechtsanwälten und von Dolmetschern, die Terminierung, die Fahrdienste, die Überwachung der Dokumente, etc. sind entscheidende Aufgaben, die die FT während des Prozesses im Ausland übernehmen. In dieser Phase, in der die Bewerber das Kind übergeben bekommen, sorgt der FT dafür, dass die Rahmenbedingungen (Hotel, Fahrdienste, Weiterflüge, usw.) geregelt sind. Ebenso kümmert sich die Repräsentanz des FT um die persönliche Beratung, um die Begleitung, bei Bedarf um ärztliche Betreuung, um die Kommunikation zwischen den

Beteiligten, bis hin zu Botschaftsgängen und der Einreiseerlaubnis für das Kind. Sie sorgt dafür, dass die Familie in strukturierter, geordneter und vor allem in transparenter und nachvollziehbarer Form den Prozess beendet und das Herkunftsland verlässt.

2.3. Nachgehende Begleitung

Die offizielle nachgehende Begleitung endet mit der Weiterleitung des letzten Integrationsberichts. Die Berichterstattung ist an Regelungen gebunden, die je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich gestaltet sind. So kann ein Land verlangen, dass jedem Bericht eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes beigelegt wird, während ein anderes Kooperationsland sich mit dem Ausfüllen von Fragebögen (*multiple choice*) zufrieden gibt. Ob ein Bericht übersetzt, beglaubigt, mit Fotos versehen sein muss, bestimmt das Herkunftsland. Auch die Anzahl der Berichte variiert stark, je nach Kooperationsstaat, und endet zum Teil erst mit der Volljährigkeit der Kinder.

Es obliegt der Fachlichkeit der FT, inwiefern sich diese Stelle nur auf Aussagen am Telefon oder via Skype stützt, einen Hausbesuch macht oder ein oder mehrere Gespräche mit der Familie führt. Bei guter Kooperation mit der Vermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes kann diese Aufgabe in Bereichen aufgeteilt werden.

Wie oben schon erwähnt, gehört darüber hinaus die Nachsorge nicht zu den Kernaufgaben einer anerkannten Vermittlungsstelle. Da es innerhalb Deutschlands für Inlandsadoptionen keine Entwicklungsberichtspflicht gab und gibt, wurde erst durch Auslandsadoptionen und die von den Herkunftsländern geforderten jahrelangen Berichte sukzessive ein Problembewusstsein für den Nachsorgebedarf geschaffen. Insbesondere durch die FT und deren kumulative Erfahrung wurde im Laufe der Jahre deutlich, wie groß der Bedarf an nachgehender Begleitung ist und wie präventiv sich intensive Begleitung langfristig auswirkt. Es ist somit zumindest ethisch geboten, aber auch den Herkunftsländern gegenüber geradezu geschuldet, dass die FT für die Familien als Ansprechperson erhalten bleiben. Da die FT auch und insbesondere hierfür keine finanzielle Unterstützung des Staates erhalten, haben sie mittlerweile Modelle der Selbstfinanzierung entwickelt. Dass die Qualität dieser Beratung direkt in Verbindung mit den finanziellen Ressourcen steht, muss nicht weiter erläutert werden. Entscheidend ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Arbeit einer Vermittlungsstelle im Einzelfall nicht mit dem Adoptions-

beschluss oder mit der Berichterstattung endet, auch dann nicht, wenn das Adoptionsverfahren schon längst abgeschlossen ist. Die nachgehende Begleitung gestaltet sich unterschiedlich, je nach Alter und Gesundheitszustand des Kindes, wobei jede Adoption einen ganz individuellen Ablauf nimmt. Dennoch gibt es unterschiedliche Bedarfsmomente, abhängig vom Profil des Kindes und von der Art der Adoption:

2.3.1. Adoption von kleinen, gesunden Kindern

Die Vermittlung von gesunden Säuglingen aus dem Ausland ist statistisch gesehen nahezu verschwunden. Durch verschiedene Faktoren, darunter die internationalen Abkommen (Subsidiaritätsgebot), die Regulierung der Verfahren in den Aufnahmestaaten, die Entwicklung der Herkunftsländer mit damit verbundenem dort wachsendem Interesse an Inlandsadoptionen, die EU-Subventionierung von Pflegefamilien und Kleinstheimen, weiterhin bestehende und zu etwa 50 % genutzte Möglichkeit von unbegleiteten Adoptionen, geht die Anzahl der über die FT vermittelten Kinder aus dem Ausland mit diesem Profil im Grunde nahezu gegen Null. In der unmittelbaren nachgehenden Begleitung stellten diese Familien die Vermittlungsstellen vor keine großen Herausforderungen. Erst mit der Zeit, wenn diese Kinder in die Pubertät gekommen sind, wenden sich Eltern und/oder Kinder an uns, und haben dann einen großen Bedarf an fachlicher Unterstützung bei Identitätskrisen und bei der Wurzelsuche. Auch hier erweisen sich die Jahrzehnte langen, zahlreichen Erfahrungen, die Länderkenntnisse und die FT-spezifische Vernetzung im In- und Ausland als unverzichtbar. Jugendliche können nur dann fachlich qualitativ beraten werden, wenn man ihre Wurzeln und die Umstände im Herkunftsland kennt und die Bedürfnisse der Jugendlichen realistisch im Kontext einschätzen kann. Denn es handelt sich hierbei um Adoptierte, die in Deutschland aufgewachsen sind und sich als Deutsche fühlen, deren innerer Zwiespalt jedoch Fragen aufwirft, mit denen ein verantwortungsvoller Umgang nur dann möglich ist, wenn man die Gegebenheiten im Herkunftsland richtig einschätzt.

2.3.2. Adoption von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

In der Realität müssen Interessenten, die sich an eine Vermittlungsstelle wenden, um die Möglichkeiten einer Auslandsadoption zu eruieren, ehrlicherweise auch damit konfrontiert werden, dass ihre Bewerbung nur dann Sinn macht, wenn sie die Adoption eines älteren und/oder kranken und/oder behinderten, deprivierten Kindes erwägen. Die Adoptionsbewerbung entgegenzunehmen, ohne die Bewerber darüber aufzuklären, ohne auf wahrscheinliche Traumatisierungen und deren

Folgen hinzuweisen, ist unseriös. Sollten Bewerber für die Adoption eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen offen sein, so ist die Eignungsüberprüfung und die Vorbereitung fachlich qualitativ zu gewährleisten. Diesen Standard kann ausschließlich eine Stelle erreichen, die über entsprechende soziokulturelle Kenntnisse, kulturspezifische Erfahrungen und pädagogische Fachkenntnisse verfügt. Insbesondere die FT erfüllen diese Voraussetzungen.

Gerade die sich kontinuierlich verändernden Kinderprofile machen nachgehende Begleitung unbedingt erforderlich. Die Begleitung einer Adoption allgemein, vor allem aber im Fall der Adoption eines älteren oder kranken Kindes ist zwingend notwendig. Es wäre unverantwortlich und nicht Kindeswohl-orientiert, wenn gerade diese Familien allein gelassen würden. Diese Familien müssen sicher sein, dass ein enger, vertraulicher Kontakt zu der Vermittlungsstelle über lange Zeiträume gewährleistet ist. Für Pflegefamilien in Deutschland sind kostenlose Supervision, Hilfeplan, engmaschige Beratung etc. selbstverständlich. Adoptivfamilien wird dies jedoch bislang in Deutschland verwehrt, obwohl die adoptierten Kinder vergleichbare Schicksale mitbringen und hier als Neubürger und künftige Steuerzahler langfristig effektiv verwurzelt werden sollen.

2.3.3. Adoption von verwandten Kindern

Immer wieder werden Personen vorstellig, die ein verwandtes Kind aus dem Ausland adoptieren möchten. Es handelt sich hierbei um Menschen aus dem Herkunftsland der Kinder, die in Deutschland ansässig sind. Dabei gilt es zunächst, die Verhältnisse vor Ort zu prüfen und sicherzustellen, dass die Adoption dem Wohle des Kindes und nicht einem unerfüllten Kinderwunsch der Interessenten dient. Diese Prüfung der Bedürftigkeit des Kindes kann häufig nur dann sichergestellt werden, wenn eine Vertrauensperson im Heimatstaat des Kindes entsprechende Recherchen durchführt. Die FT verfügen nicht nur über eine Repräsentantin/einem Repräsentanten, sondern über Länderkenntnisse, die ihnen erlauben, die Situation richtig einzuschätzen, z.B.: ist die Herkunftsfamilie über die Konsequenzen der Adoption aufgeklärt worden; möchte das Kind wirklich nach Deutschland, möchte das Kind neue Eltern, usw. Um zu verhindern, dass verwandte Kinder der im Ausland schwächer gestellten Familie durch eine Adoption weggenommen werden, ist es unumgänglich, dass die Herkunftsfamilie über die Folgen und die Wirkung einer Auslandsadoption aufgeklärt wurde und die zuständigen Behörden vor Ort die Adoptionsnotwendigkeit geprüft haben. In der Nachsorge soll auf jeden Fall gewährleistet sein, dass je nach Situation die Adoptivfamilie

ermuntert wird, den Kontakt zu den biologischen Eltern des Kindes zu pflegen. Diese und weitere besondere Aspekte einer Verwandtenadoption dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, nachdem das Kind nach Deutschland gebracht wurde.

In allen Fällen ist die Sicherstellung der nachgehenden Beratung ein Muss, damit nicht nur in Krisensituationen, sondern auch im alltäglichen Bereich die Familie bzw. der Adoptierte sich auf eine unterstützende Stelle verlassen kann, die qualitativ auf hohem Niveau arbeitet, über fundierte Kenntnisse verfügt und auf die Bedürfnisse spontan und unbürokratisch reagiert.

3. AUFSICHTSBEHÖRDEN UND DIE ERFÜLLUNG IHRER AUFGABEN

Der Schwerpunkt der ZA im Rahmen von Auslandsadoptionen liegt in der Aufsicht und der Beratung der FT. Mit dem ihnen zur Verfügung stehenden interdisziplinären Team sind sie bemüht, diese ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kenntnissen durchzuführen. Dabei hat es sich im Laufe der Zeit als schwieriger als erwartet gezeigt, diesbezüglich eine einheitliche Form und Vorgehensweise zwischen den einzelnen ZA zu finden.

Zusätzlich müssen sie derzeit ebenfalls Auslandsadoptionsvermittlung – zumindest als Auffangfunktion – betreiben. Dabei sind sie vom Gesetzgeber weder fachlich noch finanziell so ausgestattet worden, dass sie dieser Funktion in allen entscheidenden Bereichen gerecht werden können. Die Tatsache, dass die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (FT) den deutschen Bedarf an Vermittlungsstellen komplett decken könnten, macht diese Befugnis/Verpflichtung überflüssig, zumal diese Tätigkeit die ZA von ihrer Kernarbeit ablenkt. Zudem führt die sich daraus ergebende Konkurrenz zu einem Missverhältnis zu den von ihnen zu beaufsichtigenden FT.

4. WAHLRECHT DER BERWEBERINNEN UND BEWERBER

Erfahrungsgemäß stellte bisher die Möglichkeit einer Adoption die *ultima Ratio* für ungewollt kinderlose Paare dar, die eine Familie gründen möchten. Die Auslandsadoption kam sogar noch danach: **post ultima**

Ratio. Mittlerweile haben sich jedoch auch noch andere Wege ergeben, Familie zu werden, z.B. durch künstliche Befruchtung in allen Varianten oder sogar durch Leihmutterschaft im Ausland. Oft haben Paare auch diese neuen Möglichkeiten ausgeschöpft, bevor sie sich für den Weg einer Auslandsadoption interessieren. Sie haben einen ungebrochenen Kinderwunsch, sind jedoch häufig emotional sehr belastet. Sie nehmen deshalb die Information über die Möglichkeiten zum Teil unkritisch auf und stellen eher Fragen nach der Schnelligkeit, nach den Kosten und nach dem Kinderprofil (klein und gesund). Dass sie, bei der vorhandenen Bandbreite der Möglichkeiten, die Würde des Kindes nicht in den Vordergrund stellen, ist nachvollziehbar. Umso wichtiger wird die fachliche, differenzierte Beratung an dieser Stelle.

Bei der Auslandsadoption können die Interessenten wählen zwischen der Vermittlung über einen FT und über die ZA oder sie wählen den Weg einer privaten, unbegleiteten Adoption.

Beim FT erhalten sie fundierte Beratung mit den spezifischen Informationen über Möglichkeiten und Erfordernisse, wenn es darum geht, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren. Der FT kann aufgrund der Kenntnisse und der Erfahrung besser erkennen, ob die Interessenten die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Auslandsadoption erfüllen. Wenn die Fachkräfte die Eignung nicht feststellen können, kann der FT die Zusammenarbeit ablehnen.

Die ZA werden den Interessenten allgemeine Informationen über die Möglichkeiten einer Auslandsadoption geben können. Die teilweise unkritische Aufnahme einer Bewerbung ist der so genannten Auffangfunktion geschuldet, die die Bewerber auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage gerichtlich einklagen können. Eine Ablehnung durch die Fachkräfte bei fehlender Eignung ist äußerst schwer gerichtsfest durchzusetzen. Dabei handelt es sich einerseits sehr häufig um Bewerber und Bewerberinnen, die entweder einen direkten Kontakt zum Herkunftsland ihrer Wahl haben und möglicherweise einen privaten Einfluss auf die Vermittlung anstreben, oder sich zumindest diese (illegale!) Einflussnahme vorstellen. Andererseits stellt die Vermittlung über die ZA eine finanziell günstigere Variante dar. Da es sich um die Begleitung einer öffentlichen, übergeordneten Stelle handelt, wird die Qualität der Beratung durch die Bewerber nicht in Frage gestellt.

An dieser Stelle muss die dritte Möglichkeit einer Auslandsadoption, die unbegleitete Adoption auch in den Blick genommen werden. Das HAÜ sieht diese Adoptionsform nicht mehr als Möglichkeit vor. Daher müssten Länder, die das HAÜ ratifiziert haben, versuchen, die unbegleitete Adoption zu verhindern. Deutschland ist im europäischen Vergleich das einzige bekannte Land, das hier keinerlei Sanktionen vorsieht.

5. FAZIT

Immer wieder wird die Frage nach der Berechtigung der Existenz der FT aufgeworfen, sei es von Seiten der Behörden oder der Allgemeinkritiker der Auslandsadoptionen. Immer wieder werden die FT damit konfrontiert, dass sie „zu teuer“ seien, dass sie mit der ehrenhaften Aufgabe der Vermittlung von Kindern, mit der sie betraut wurden, Geld verdienen. Auch werden FT, zum Teil von Kolleginnen und Kollegen der örtlichen Vermittlungsstellen, deshalb kritisiert, weil sie nach Eltern für schwer vermittelbaren Kindern suchen, die dem deutschen Staat zur Last fallen *könnten*; Kinder, die Eltern mit besonderen Fähigkeiten brauchen; Kinder, die es wegen ihres Profils schwerer haben, vermittelt zu werden.

Welche – politische - Grenzen soll Kindeswohl haben?

Es wird nicht selten ausgeblendet, dass die FT unter einem sehr großen Druck, finanziell wie beruflich, ihre Arbeit innerhalb eines sehr engen Rahmens machen. Sie verpflichten sich, bei jeder einzelnen Aufnahme eines Auftrags, ihre Arbeit fachlich auf einem sehr hohen Niveau und vor allem Kindeswohl-orientiert, durchzuführen. Dabei sollen sie finanziell stabil bleiben bei einer vorgeschriebenen Mindestanzahl von Angestellten, bei personellen und strukturellen Verpflichtungen im Ausland, bei nachweisbarem 100jährigem Archivsystem, usw.

Dies alles zu kontrollieren ist die Kernaufgabe der ZA. Sie müssen die FT beraten und ggf. zu Veränderungen in der Arbeitsweise bewegen. Sie müssen die sach- und fachgemäße Ausführung der Aufgabe überwachen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen sich die ZA in Bezug auf Akkreditierungs-anforderungen, Zulassungen, fachliche Standards, etc. fortwährend mit den FT austauschen. Damit die Aufgaben der FT weiterhin fachlich qualifiziert den internationalen Standards entsprechen, sollten die Anforderungen realistisch bleiben, immer unter Berücksichtigung der

Tatsache, dass die FT keine finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten. Die ZA sollten die FT auch vor den Gesetzgebern vertreten, denn damit vertreten sie sich selbst in ihrer ihnen anvertrauten Aufgabe als Akkreditierungs- und Aufsichtsstelle.

Wenig hilfreich bzw. kontraproduktiv sind dabei beispielsweise die „Empfehlungen in der Auslandsvermittlung“, vor allem dann, wenn es um die praktische, spezifische Vermittlungstätigkeit der FT geht. Ohne eine Beteiligung der FT, das heißt, ohne fachliche Beteiligung der praktizierenden Institutionen, ist die Herausgabe einer Empfehlung für die Vermittlungspraxis zumindest fraglich, stellenweise eine Falle. Dass die Gerichte diese Empfehlungen zum Teil als Grundlage nehmen, um über bestimmte Adoptionsverfahren zu entscheiden, mag daran liegen, dass sie von einer öffentlichen Stelle herausgegeben werden.

Jedes Verfahren muss mehrmals von den FT an verschiedenen öffentlichen Stellen gleichzeitig gemeldet werden. Zum Teil wird die Fachlichkeit der FT an diesen im Überfluss geforderten Meldungen gemessen. Aufgabe der ZA sollte jedoch eher sein, die FT in ihrer Arbeit zu unterstützen und nach Modellen zu suchen, die den Bürokratie-Abbau fördern und somit der politischen Aussage zur Vereinfachung der Adoptionsverfahren entsprechen.

Was macht die unverzichtbare Kompetenz der FT aus?

- Die direkte Kommunikation mit den Kooperationspartnern der Herkunftsländer,
- die Reisen in die Herkunftsländer und dadurch erworbene
- Kenntnisse der Situation der Kinder, der Kultur und der institutionellen wie gesamtgesellschaftlichen Strukturen,
- die fachliche Auseinandersetzung mit den öffentlichen Gegebenheiten vor Ort durch Teilnahme an Meetings, Tagungen und Kongressen,
- die aktive Teilnahme an internationalen Austauschkreisen der Aufnahmestaaten wie EurAdopt, Haager Konferenz, etc.

- die aktive Teilnahme an Kongressen im Ausland wie im Inland,
- die unvergleichbar hohe Anzahl an Vermittlungen aus verschiedenen Staaten, die dadurch entwickelte
- Flexibilität und Anpassung an neue Strukturen der Herkunftsländer,
- die Unabhängigkeit von politischen Tendenzen, und
- die direkte, persönliche Begleitung der Adoptivfamilien und der Adoptierten über Jahrzehnte, durch den
- Aufbau gezielter Programme zur Nachsorge-Betreuung.

Aus diesen Gründen sind die FT nicht nur in der Lage, fachlich/analytisch, sicher und kompetent mit ihren Kooperationspartnern auf Augenhöhe zu kommunizieren, sondern sie können auch, wie sonst keine andere Institution, diese sehr komplexen mehrschichtigen Prozesse nachvollziehen, ganz gleich, welche Länder involviert sind.

Die FT sollten in allen Fällen, auch in solchen der nachträglichen Prüfung von Privatadoptionen, und auch in Vermittlungen aus Ländern, mit denen keine formale Kooperation besteht, beauftragt werden. Dabei sollten die ZA ihre Pflicht als Akkreditierung- und Aufsichtsstelle so wahrnehmen, dass sie die Kompetenz der FT fördern und vor den Entscheidungsträgern auf politischer und gesetzgeberischer Ebene vertreten.

Nur so kann Deutschland sicher davon ausgehen, dass alles getan wird, um das Kindeswohl zu schützen.